

TOP: _____

Viernheim, den 31. März 2026

Federführendes Amt

10 Hauptamt

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	sr
Drucksache:	IV-5-2026/XX
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	

Informationsvorlage

Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Mitteilung/Information

Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten (Stadträten/Stadträtinnen) sind gleichartige unbesoldete Stellen im Sinne des § 55 Abs. 1 HGO. Sie sind deshalb in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu besetzen, wobei gemäß § 55 Abs. 4 HGO das in § 22 KWG geregelte "System Hare-Niemeyer" anzuwenden ist. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung.

Wählbar als Beigeordnete sind nicht nur Stadtverordnete, sondern alle Personen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten in Viernheim ihren Wohnsitz haben, sofern nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde.

Die Fraktionen werden gebeten, **schriftliche Wahlvorschläge** einzureichen. Es empfiehlt sich, in den Wahlvorschlägen genügend Ersatzleute zu benennen, damit beim Ausscheiden eines Magistratsmitgliedes in jedem Falle auch Nachrücker/innen vorhanden sind. Die Wahlvorschläge sollten von mindestens 2 bis 3 Fraktionsmitgliedern unterzeichnet werden.